Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/9/10 10Os104/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1985

Norm

StGB §43 Abs2

Rechtssatz

Mangelnde Schuldeinsicht schließt Anwendbarkeit des § 43 Abs 2 StGB nicht aus, sofern neben allgemeinen Voraussetzungen des ersten Absatzes aus besonderen Gründen Gewähr für künftiges Wohlverhalten des Täters gegeben ist.

Entscheidungstexte

- 10 Os 104/85
  Entscheidungstext OGH 10.09.1985 10 Os 104/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0091820

Dokumentnummer

JJR_19850910_OGH0002_0100OS00104_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at